

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(EntschS) vom 23.04.2003

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsverordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2001 (SächsGVBl. 2002 Seite 3), sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247), geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 19.04.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS) vom 23.04.2003 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

1. bei Gemeinderäten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €

„ 2. bei Ortschaftsräten

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €“

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„ (6) Ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die gemäß § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit entsprechender Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft erhalten würde. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2004 in Kraft.

Arnsdorf, den 05.05.2004

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Siegel